

Nichtamtliche Lesefassung

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 22.08.2013

(Hochschulanzeiger Nr. 5/ 2013/ 2 vom 30. August 2013, S. 21)

Geändert durch:

1. Änderungsordnung vom 25.11.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 08/2013/ 5 vom 29.11.2013, S. 3)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 18.04.2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Vertiefungen

(1) Das Studium beinhaltet drei Fachsemester (Regelstudienzeit). Zwei Fachsemester bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen und ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit als Pflichtmodul (Anlage 1: Studienverlaufsplan). Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeit in die Fachrichtungen: „Maschinenbau“ und „Mechatronik“. Die Fachrichtung ergibt sich aus der Modulwahl (Anlage 2: Module).

§ 4 Sprache

(1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule in Anlage 2 finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Wahl der Sprache erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Module. Studierende können bis zum Anmeldeabschluss die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Module entspricht, besteht nicht.

§ 5 Auswahl und Zugang zum Studiengang

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie den Zugang zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und Zugang“ (Anlage 3).

§ 6 Zugang zu den Wahlpflichtmodulen

(1) Der Bescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber aufgrund der Angaben bei ihrer Bewerbung zugelassen werden.

(2) Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlpflichtmodule ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gestattet. Ein Rechtsanspruch besteht nur in Fällen entsprechend § 26 Abs. 5 HochSchG.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen

(1) Ausgabe und Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Modulverantwortlichen geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.

(2) Für Mobilitätsmodule gelten besondere Termine, die vom Modulverantwortlichen mit dem Studierenden vereinbart werden.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit eines F&E-Moduls nach §9 AMPO auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS im Studiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §10 Abs1 der AMPO erfüllt.

(4) Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 9 Wiederholungen von Modulen

(1) Wahlpflichtmodule, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen.

(3) Jede Studierende darf einmal ein mit "nicht ausreichend" bewertetes Wahlpflichtmodul durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang ersetzen, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Für das neue Modul bzw. die neuen Module gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller bestandenen Module gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten (Anlage 2). Falls die ECTS-Punkte insgesamt mehr als 90 betragen wird das Mobilitätsmodul bei der Gewichtung entsprechend gekürzt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium im Studiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 22.08.2013

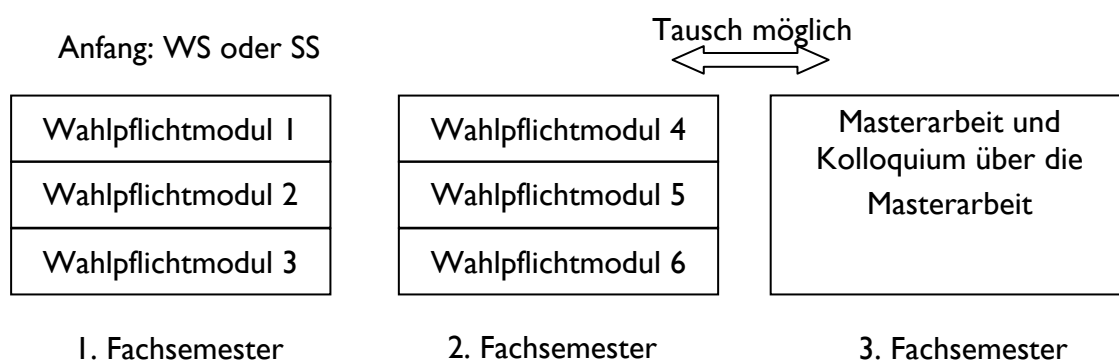
Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften

Abkürzungen:

ECTS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
MB Maschinenbau
MT Mechatronik
SS Sommersemester
WS Wintersemester

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Der Studiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Module ergibt sich aus Tabelle 2. Studierende wählen pro Semester Module mit bis zu 30 ECTS, insgesamt 90 ECTS aus der Liste der Tabelle 2.



Tab. 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Module

Wahlpflichtmodule	ECTS	WS	SS	MB	MT
Betriebsfestigkeit	10	x		7	3
Bildverarbeitung	10	x		2	8
Energiesysteme	10	x		7	3
Entwicklung mechatronischer Systeme	10	x		1	9
F&E-Modul	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Leichtbaukonstruktion und Akustik	10	x		8	2
Mobilitätsmodul (Semester)	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Mobilitätsmodul (Trimester)	20	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Numerische Methoden	10		x	5	5
Produktentwicklung: vom Bedarf zum Markt	10		x	8	2
Prozessentwicklung	10		x	7	3
Software Engineering für Eingebettete Systeme	10	x		2	8
Strömungstechnik: Simulation und Messtechnik	10		x	8	2
Virtuelle Produktentwicklung: Werkzeuge und Verfahren	10		x	7	3
Virtuelle Produktion und Logistik	10		x	8	2
Pflichtmodul	ECTS	WS	SS	MB	MT
Masterarbeit und Kolloquium	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	

Tab. 2 Wahlpflicht- und Pflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachliche Zuordnung („Zuordnungszahl“)

Tabelle 2 zeigt, dass jedem Modul eine Zuordnungszahl „Maschinenbau“ und eine Zuordnungszahl „Mechatronik“ zugewiesen sind. Die jeweils höchste Summe der Zuordnungszahlen der gewählten Module legt fest, welche Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen wird: „Maschinenbau“ oder „Mechatronik“. Bei Gleichstand entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Anlage 3 Regelungen für die Auswahl und Zugang

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang (210 ECTS) Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefungsrichtung Maschinenbau oder einem hierzu gleichwertigen Studiengang sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der FH Kaiserslautern erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Für den Master - Studiengang Maschinenbau/Mechatronik kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 festgesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.

(5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von besser als 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.

(6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Maschinenbau/ Mechatronik, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

(7) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutsch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber für englischsprachige Module, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Bewerberinnen bzw. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns gute Deutsch-Kenntnisse, auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent, in mündlicher Form nach.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter (7) genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Maschinenbau/Mechatronik sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. § 1,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Abs. 6
3. Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte ECTS oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
4. schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 6
5. Ggf. anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gem. § 1 Abs. 7
6. Lichtbild neueren Datums

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätsreihenfolge der gewählten Module an. Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann als verbindliche Voraussetzung für ihre Einschreibung gekennzeichnet werden.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus den Bachelor-/ Master-Studiengängen Maschinenbau und Mechatronik, zur Bewertung der Zugangsnachweise.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung sowie für Sprachkompetenz wie folgt vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Zeugnisse	0 – 8 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Sprachkompetenz gem. § 1 Abs. 7	Schriftliche Darstellung / Nachweise	0 – 3 Punkte	1 Punkt

§ 4 Zulassung

Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 9 Punkten werden zugelassen.